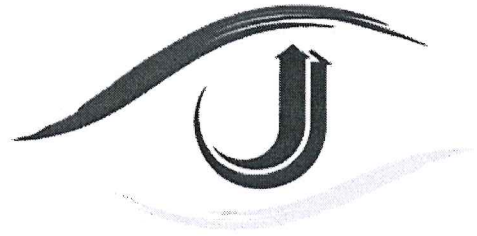


# Gemeinde Bad Klosterlausnitz

als Erfüllende Gemeinde

Albersdorf, Bobeck, Scheiditz, Schlöben, Schöngleina,  
Serba, Tautenhain, Waldeck und Weißenborn



## 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 30. August 2024 der Gemeinde Schöngleina

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schöngleina in der Sitzung am 16. Februar 2026 die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 30. August 2024, zuletzt geändert am 20. August 2025, beschlossen:

### Artikel 1

#### Der § 11 Abs. 4 – Entschädigungen – wird wie folgt neu gefasst:

- (4) Die kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) vom 07. September 1993 (GVBl. S. 617) in der jeweils geltenden Fassung:

	rückwirkend am 01.01.2025	mit Wirkung vom 01.01.2026
der ehrenamtliche Bürgermeister	705,00	730,00
der ehrenamtliche Erste Beigeordnete	177,00	185,00

Die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 ist jährlich zu überprüfen. Übersteigt der Mindestbetrag nach § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 ThürAufEVO in der jeweils geltenden Fassung, die festgesetzte Aufwandsentschädigung, ist diese neu festzusetzen.

#### Der § 12 - Öffentliche Bekanntmachungen - wird wie folgt ergänzt:

- (3) Für die Veröffentlichungsbekanntmachung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) gilt Abs. 1 entsprechend. Zusätzlich erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung an den Verkündungstafeln gemäß Abs. 2.

Alle nachfolgenden Absätze verschieben sich um eine Position.

#### Der § 13 Abs. 2 - Haushaltswirtschaft - wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Der Bürgermeister genehmigt über-/außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einer Höhe von 2.000,00 Euro jeweils im Einzelfall. Über-/Außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. ~~Der Bürgermeister ist~~

~~berechtigt, bis zu vorstehenden Grenzen Mittel, die durch anderweitige Einsparungen zur Verfügung stehen, Mehreinnahmen und Mittel der Deckungsreserve in Anspruch zu nehmen.~~ Der Bürgermeister ist ermächtigt, dem Leiter/der Leiterin der Finanzabteilung der Erfüllenden Gemeinde Bad Klosterlausnitz Untervollmacht bis zu einer Wertgröße von 1.500,00 Euro zu erteilen.

## **Artikel 2**

Die 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schöngleina tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt am:

Schöngleina, den 02. März 2026

  
Christian Böttcher  
Bürgermeister



Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Diese hat mit Schriftsatz vom 26. Februar 2026 die vorzeitige Bekanntmachung zugelassen.

## **Bekanntmachungsvermerk**

Die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 30. August 2024 der Gemeinde Schöngleina wurde gemäß Satzung im Amtsblatt „Infokurier“ der Erfüllenden Gemeinde Bad Klosterlausnitz (Ausgabe Jahrgang 02 Nummer 07 Seite 6-7) vom 06. April 2026 öffentlich bekannt gemacht.

Schöngleina, den 08. April 2026

Christian Böttcher  
Bürgermeister

